

Förderverein First Responder der Feuerwehr Burgthann e. V.

Satzung

Stand vom 20.07.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Förderverein First Responder der Feuerwehr Burgthann“

Der Verein hat seinen Sitz in 90559 Burgthann.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des First-Responder-Systems, einer Untergruppierung der Freiwilligen Feuerwehr Burgthann.

Der Zweck soll verwirklicht werden durch:

- a) Gewinnung von aktiven und fördernden Mitgliedern
- b) Gewinnung von Zuwendungen, Schenkungen und Spenden zur finanziellen Unterstützung des FR der Freiwilligen Feuerwehr Burgthann.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung sind dem Finanzamt und dem Vereinsregister vorzulegen.

Bei der nächsten Generalversammlung liegt die geänderte Satzung zur Mitnahme aus.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Vermögen

Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind :

- 1.) Die Beiträge der Mitglieder
- 2.) Zuwendungen, Schenkungen und Spenden
- 3.) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen
Gewinne (Zinserträge, Bewirtung bei Veranstaltungen, z.B. Benefizveranstaltungen)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand (siehe §9)

§ 6 Ernennung zum Ehrenmitglied

Mitglieder und Persönlichkeiten (auch Persönlichkeiten, die keine Mitglieder sind), welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung und Beitragsfreistellung erfolgt auf Vorschlag und einstimmigen Beschluss des Vorstands.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste (bei nicht bezahlten Beitrag)
4. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Begründete, kurzfristige Austritte sind möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied, falls möglich, schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es sich vereinschädigend verhält, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss der Mitgliedschaft ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschliessungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu.

Der Einspruch muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

Der Vorstand legt den Einspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Geschieht das nicht, gilt der Ausschliessungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Einspruchsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschliessungsbeschluss. Die Mitgliedschaft gilt dann als beendet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Höhere, freiwillige Beiträge sind ausdrücklich zugelassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
Solange Mitglieder des First Responder Vereins aktiven First Responder Dienst in der Feuerwehr Burgthann leisten, sind sie vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Burgthann, der von seinem stellvertretenden Kommandanten vertreten werden kann.

Dabei kann der Kassier aus zwei Personen bestehen, die die Aufgabe in Personalunion ausfüllen. Sie haben dann in der Abstimmung nur 1 Stimme.

Dabei kann der Schriftführer aus zwei Personen bestehen, die die Aufgabe in Personalunion ausfüllen. Sie haben dann in der Abstimmung nur 1 Stimme.

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein gemäß dieser Satzung im laufenden Geschäftsjahr.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Belangen durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer vertreten. Jeweils zwei dieser Personen, darunter einer der beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.

Rechtsgeschäfte bis 250 € können von einem der beiden Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam getätigt werden.

Rechtsgeschäfte über 250 € bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

Weitere Aufgaben sind:

1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und der Tagesordnung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Erstellung eines Jahresberichtes
4. Führung einer lückenlosen und detaillierten Vereinschronik
5. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach Außen

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der 1. und 2. Vorsitzende muss aktives Mitglied oder ein ehemals aktives Mitglied einer der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burgthann sein.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt das Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 18 Jahren.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat eine ordentliche Amtsübergabe an den Nachfolger zu erfolgen.

Zu übergeben sind :

- Vollständige und vollzählige Aufzeichnungen sowie Protokolle der Vorstandssitzungen
- Kassenbücher (elektronisch oder Papier)
- Aufzeichnungen und Berichte von Veranstaltungen

- Vollständige Vereinschronik
- alle dem Verein zugehörigen Unterlagen

Die ordnungsgemäße Übergabe hat in einem Übergabegespräch stattzufinden.

§ 12 Beschlussfassungen des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich, einberufen werden.

Eine Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist und insgesamt 3 der genannten 5 Funktionen anwesend sind:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Burgthann oder dessen Stellvertreter.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und müssen das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG - ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Vorstand (§ 10 der Satzung). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand (§ 10 der Satzung) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Voraussetzung hierfür ist, dass sie entsprechend Absatz 4. beauftragt wurden.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur

gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

7. Von dem Vorstand (§ 10 der Satzung) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassiers, des Schriftführers, Entlastung des Vorstands.
- 2.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- 3.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- 4.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 5.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- 6.) Beschlussfassung aller vorliegenden Anträge.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung wird im Boten veröffentlicht, Mitglieder die wissentlich außerhalb des Einzugsbereiches des Boten wohnen, werden schriftlich eingeladen.

§ 16 Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs die Leitung dem Wahlausschuss übertragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wahlen können auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung per Akklamation, allerdings in verschiedenen Wahlgängen, durchgeführt werden.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss in geheimer Wahl stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt das Folgende :

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenanzahl erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §14, 15, 16 und 17 sinngemäß.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Burgthann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke bzw. zur Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 –Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Richtigkeit unterzeichnen: